Zeitnah nach Unterzeichnung des Bauvertrags erhielten wir erste Grundrisszeichnungen und Ansichten des geplanten Hauses. Zu unserer Verwunderung enthielten diese nicht die schon mit Herrn Hagemann abgestimmten Änderungswünsche im Vergleich zum Beispielhaus Alweda . Auch überrascht waren wir darüber, dass selbst in einem im Vergleich zu anderen Baufirmen kleinen Unternehmen wie Hagemann Haus schon Outsourcing betrieben wird. Denn die Zeichnungen stammen von einem externen Zeichenbüro mit Sitz in Nordrhein-Westfalen. Das bedeutet, dass man zwar die gewünschten Anpassungen sowie sonstige Fragen telefonisch persönlich mit Herrn Hagemann bespricht, er diese aber nicht direkt in die Pläne übernimmt. Somit ist es wohl zu erklären, dass es auch bei kleinsten Änderungen doch bis zu einer Woche dauerte, bis man die aktuellen Pläne und Ansichten per Mail erhalten hat und darin auch nicht immer alle Absprachen berücksichtigt waren.

Dies war aber nicht unbedingt der Grund dafür, dass bis zur Erstellung der Eingabepläne für den Bauantrag fast zwei Monate vergingen. Auch wir wollten mal hier ein bodentiefes Fenster mehr, mal dort eine Verschiebung der Tür nach rechts, und dann wieder zurück. Doch vor allem die Gestaltung der Fassade bereitete uns Kopfzerbrechen. Möglich waren eine komplette Holzfassade bzw. Putzfassade oder aber eine Mischung aus beidem (Erdgeschoss Putz- / Obergeschoss Holzfassade). Letztlich entschieden wir uns dann für eine „Schwedenhausfassade“, d.h. eine komplette Holzfassade mit Faschen an Fenstern und Haustüre.

Desweiteren bereitete die Abstimmung der benötigten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (Drehung der Firstrichtung, Abweichung beim Verhältnis der Länge zur Breite, Carport mit Flachdach, etc.) zwischen Zeichenbüro und Gemeinde kleinere Probleme. Die Planer (sowie Herr Hagemann) wollten vor Fertigstellung des Bauantrags gerne eine Zustimmung des Bauamts für die Befreiungen, die die Gemeinde allerdings in diesem Umfang nicht erteilen konnte.

Da die Gemeinde allerdings uns gegenüber in einem Telefonat keine Bedenken bzgl. den Abweichungen vom Bebauungsplan äußerte, wurde der Bauantrag samt all den benötigten Plänen und Ansichten schließlich fertig gestellt und uns in 5-facher Ausfertigung gerade noch rechtzeitig vor dem geplanten Urlaub zugesendet.

{accesstext mode="user" user="FamilyandFriends"}

{gallery}images/eingabeplanung{/gallery}

{/accesstext}

Nun mussten wir „nur“ noch die Zustimmung der Nachbarn zu unseren Plänen einholen. Dazu erhielten wir glücklicherweise bei einem Abstecher in Bad Endorf auf der Heimfahrt aus dem Urlaub die notwendigen Unterschriften. So konnten wir noch am Abend des 29.04.2011 unseren Bauantrag bei der Gemeinde einwerfen.

{accesstext mode="user" user="FamilyandFriends"}


STANDESAMT

Blatt 182

Sitzung des Bau-, Wohnungs- und Umweltausschusses am 10.05.2011

Lfd. Nr.	Anwesend	Für den Beschluß	Gegen den Beschluß	Zahl der Mitglieder: 9	Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß Die Sitzung war – ~~nicht~~ xxxx – öffentlich.
				Vortrag – Beratung – **Beschluß**	
4	8	8	0	**B A U V O R H A B E N:**	

Antrag von Frau Marion Stadelmann und Herrn Manuel Baier, auf Erteilung von verschiedenen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 47 "Teisenhamer Straße II" hinsichtlich der Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück FlNr. 553/27 der Gemarkung Bad Endorf (Thalerseestraße 3)

a) Stellungnahme, ob Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der die Festsetzungen nach § 30 BauGB aufweist, oder in einem Gebiet, für welches die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB beschlossen ist, oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, oder im Außenbereich liegt:

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Nr. 47 Teisenhamer Straße II".

b) Stellungnahme über Erschließung:

Die Erschließung ist gesichert.

c) Änderung zu Fragen des Bauaufsichtsrechtes und zu Abweichungen vom Bebauungsplan:

Festsetzung 1.000 - Firstrichtung
Festsetzung 2.300 - Verhältnis Länge Breite
Festsetzung 2.400 – Abgrabung > 0,50 m
Festsetzung 2.300 – Höhe des Fertigfußbodens EG
Festsetzung 2.510 – Dachneigung Carport

d) Beschluss des Bauausschusses (mit Abstimmungsergebnis):

Den durch Frau Marion Stadelmann und Herrn Manuel Baier in Bezug auf die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück Flurnummer 553/27 der Gemarkung Bad Endorf beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 47 "Teisenhamer Straße II" hinsichtlich

- der Änderung der Firstrichtung,
- der Abweichung von dem festgesetzten Längen/Breiten Verhältnis,
- der Überschreitung der maximal zulässigen Abgrabung von 0,50 m,
- der Überschreitung der festgesetzten zulässigen Höhe des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss um 15 cm
- sowie der Ausführung eines Flachdachs anstelle eines Satteldaches für den Carport

wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

{/accesstext}